

1. Juni-M-KH-1-Beck
Militärgerichtshof Nr. V, Fall XII

MILITÄRGERICHTSHOF NR. V, FALL XII
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 1. JUNI 1948
SITZUNG VON 9.30 BIS 12.20 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichtes
Nr. V. tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen
Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden sich ruhig zu ver-
halten.

VORSITZENDER: Herr Marschall, sind alle Angeklagten heute im
Gerichtssaal anwesend?

GERICHTSMARSCHALL: Hohes Gericht, alle Angeklagten sind an-
wesend, mit Ausnahme des Angeklagten Hoth und Sperrle, die wegen Krankheit
abwesend sind, und des Angeklagten Lehmann und Warlimont, die entschuldigt
sind.

VORSITZENDER: Die Verfuegung des Gerichtes mit Bezug auf diese
Angoklagten bleibt bestehen.

DR. TIPP: (Verteidiger fuer den Angeklagten von Roques) Mit
Erlaubnis des Gerichtes beginne ich mit dem Beweisvortrag fuer General
von Roques. Ich bitte als ersten Zeugen den Zeugen Karl Schall in den
Zeugenstand rufen zu duerfen.

VORSITZENDER: Herr Marschall, wollen Sie den Zeugen herein-
rufen.

(Zeuge betritt den Zeugenstand).

VORSITZENDER: Herr Zeuge, erheben Sie Ihre rechte Hand und spre-
chen Sie mir Nach:

"Ich schwore bei Gott, dem Allmaechtigen und Allwissenden,
dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts
hinzufuegen werde."

(Zeuge spricht den Eid nach.)

VORSITZENDER: Sie koennen sich setzen.

DIREKTES VERHOER

DURCH DR. TIPP:

F: Herr Zeuge, nennen Sie bitte dem Gericht Ihren Vor- und

Zunahmen?

A: Ich heisse Karl Schall.

F: Wie alt sind Sie, Herr Zeuge?

A: 62 Jahre.

F: Welchen letzten Dienstgrad hatten Sie in der deutschen Wehrmacht?

A: Den Dienstgrad heines Obersten.

F: Welchen Beruf haben Sie, Herr Zeuge?

A: Ich bin Berufsoffizier urspruenglich. Nach dem ersten Weltkrieg habe ich freiwillig meinen Abschied genommen und war vom Jahre 1920 bis 1933 in der Industrie taetig, zuletzt als Prokurist einer grossen Maschinenfabrik. 1933 trat ich bei der damaligen Wirtschaftskrise auf Aufforderung von ehemaligen Kameraden wieder in die Wehrmacht ein.

F: Welche Verwendung haben Sie gefunden waehrend des letzten Weltkrieges?

A: Zuerst war ich Kommandeur des Wehrbezirks Stuttgart 2. 1940 wurde ich als erster Generalstabsoffizier in eine neu aufgestellte Division am Oberrhein versetzt und machte mit dieser den Angriff ueber den Rhein bei Breisach mit. Nach Aufloesung dieser Division wurde ich zum Oberkommando der Heeresgruppe A kommandiert als sogenannter Leiter des Heimatstabes.

Die Heeresgruppe A, unter Generalfeldmarschall von Rundstedt, hatte ihren Sitz damals in Saint Germain en Laye, bei Paris.

F: Was war als Aufgabengebiet fuer Sie vorgesehen worden?

A: Der Heimatstab der Heeresgruppe A sollte im Falle einer Invasion in England, fuer die damals befohlsgemaess Vorbereitungen zu treffen waren, den Nachschub von dem Zeitpunkt ab sichern, von dem ab das Oberkommando der Heeresgruppe selbst auf die britischen Inseln verlegt worden waere. Nachdem die Vorbereitung fuer die Invasion in England abgebrochen war, wurde ich als zweiter Generalstabsoffizier in den Stab des Oberkommandos der Heeresgruppe versetzt.

F: Sie sagten vorher, dass der Sitz der Heeresgruppe A sich

zunächst befunden habe in der Gegend von Paris. blieb die Heeresgruppe während der Zugehörigkeit zum Stab in dieser Gegend, oder wo kam sie später hin?

A: Sie blieb zunächst geraume Zeit noch dort und zwar bis Mitte April 1941. Mitte April wurde der Stab allmählich nach Breslau verlegt, zunächst unter dem Namen "Arbeitsstab Schlesien" und bei Aufhebung der Tarnung war dann der neue Name der Heeresgruppe, "Heeresgruppe Sued."

F: Sie sagten, dass Sie als I-B in den Stab der Heeresgruppe kamen. Erhielten Sie eine besondere Ausbildung für diese Ihre neue Tätigkeit?

A: Ja. Anfang März fand auf dem Truppenübungsplatz Wunsdorf bei Berlin ein Lehrgang statt für die Offiziere, die im Ostfeldzug als unmittelbare Organe des Generalquartiermeisters Wagner, dann als Oberquartiermeister der Armeen und als zweite Generalstabsoffiziere bei den Heeresgruppen beordert werden sollten. An diesem Lehrgang habe ich auch teilgenommen.

F: Was war der Grund dafür, dass Sie als I-B zu diesem Lehrgang kommandiert wurden?

A: Die I-B's waren deshalb beteiligt, weil das Oberkommando einer Heeresgruppe nicht über einen kriegsgliederungsmäßig zu ihrem Stab gehörigen Oberquartiermeister verfügte. Der Generaloberquartiermeister, General Wagner, sollte vielmehr alle Nachschubfragen unmittelbar durch eigene ihm unmittelbar unterstellte Organe regeln, die die Bezeichnung Befehlsstelle Sued, bzw. Mitte oder Nord. Aussonstelle des Generalquartiermeisters führen sollten. Diejenigen Aufgaben, die ebenfalls in das Arbeitsgebiet des Generaloberquartiermeisters bzw. des Oberquartiermeisters bei den Armeen fielen, aber nichts mit den Nachschubwesen zu tun hatten, sollten jedoch unmittelbar beim Oberkommando der Heeresgruppe von einem Generalstabsoffizier dieses Oberkommandos bearbeitet werden, oben dem I-B.

F: Sie sagten also, dass die Nachschubfragen von der Ausson-

stelle Sued des Generalquartiermeisters bearbeiten werden sollten, alle andere Fragen also von Ihnen. Welche Aufgaben hatten Sie demnach zu erfuellen, Herr Oberst?

A: Nun, der I-B hatte zu bearbeiten die Sicherung der ruckwaertigen Verbindung und Feststellung der Grenzen des ruckwaertigen Heeresgebietes, also einen wichtigen Teil der Befehle der Heeresgruppe fuer den ruckwaertigen Teil des Heeresgebietes, dann die Verbindung von Landeschuetzzoneinheiten, den Abtransport von Kriegsgefangenen, soweit er fuer den Bereich der Heeresgruppe in Betracht kam, die Verbindung mit der der Heeresgruppe angegliederten Wirtschaftsinspektion und dann kam spaeter noch hinzu die Verbindung mit Truppen der Verbundeten, Ungarn, Slowaken, Rumanaenen, die im Operationsgebiet, vor allem im ruckwaertigen Heeresgebiet Sicherungsaufgaben uebernehmen sollten oder voruebergehend untergebracht waren, eine urspruenglich als Hauptaufgabe gedachte Funktion, naemlich die Verbindung des Generalstabes der Heeresgruppe mit fuer den Nachschub verantwortlich war, eruebrigte sich in der Praxis nach Beginn des Feldzuges bei der Heeresgruppe Sued sehr bald. Es war so gedacht gewesen, dass die Befehlsstelle Sued raumlich von der Heeresgruppe getrennt ihr beim Vormarsch folgen sollte. In Wirklichkeit aber erwies es sich aber sehr bald als praktisch durchaus ausfuehrbar bei uns, dass die Befehlsstelle Sued in die gleiche Stadt, in der auch die Heeresgruppe und der Befehlshaber durch einen eigenen Offizier ueberfluessig wurde.

F: Sprachen Sie bei diesem Aufgabenbereich nur ueber den Aufgabenbereich, wie er sich bei der Heeresgruppe Sued entwickelt hat, oder waren die Verhaeltnisse bei allen Heeresgruppen, Ihrem Wissen nach gleich?

A: Die Aufgaben fuer die I-B 's der drei Heeresgruppen im Ostfeldzug sollten urspruenglich bei allen drei Heeresgruppen die gleichen sein. Tatsaechlich haben sich aber in der Praxis die Dinge weitgehend verschiedene entwickelt. Bei der Heeresgruppe Sued blaeb es bei der vorhin erwachten Ausnahme der Verbindung zwischen Heeresgruppe und Befehlsstelle Sued bei dem, was auf dem Lehrgang in Wuensdorf vorgegetragen worden war.

Bei der Heeresgruppe Mitte aber haben sich die Dinge auf diesem Gebiet anders entwickelt.

F: Woher haben Sie Kenntnis ueber die Verhaeltnisse bei der Heeresgruppe Mitte?

A: Ich wurde darueber in grossen Zuegen durch gelegentliche telefonische Besprechungen mit den mir vom Lehrgang Wuensdorf her bekannten I-B der Heeresgruppe Mitte unterrichtet und spaeter auch durch gelegentliche Bemerkungen des Generalfeldmarschall von Bock, der ja urspruenglich Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte gewesen war, dann aber nach dem Tode von Generalfeldmarschall von Reichenau dessen Nachfolger bei der Heeresgruppe Sued wurde.

F: Wissen Sie Bescheid ueber die Verhaeltnisse bei der Heeresgruppe Nord, Herr Zeuge?

A: Nein, leider garnicht, denn den fuer die Heeresgruppe Nord bestimmten I-B habe ich seit dem Lehrgang in Wuensdorf nicht wieder gesehen.

F: Sodass ich Sie also dahin verstehe, Herr Zeuge, dass das, was Sie bisher ausgesagt haben und ueber das Aufgabengebiet und deren Verhaeltnisse noch weiter aussagen werden, sich ausschliesslich bezieht auf die Heeresgruppe Sued. Ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Nun eine persoenliche Frage ueber Ihr eigenes Arbeitsgebiet. Hatten Sie persoenlich irgendwelche Befehlsbefugnis?

A: Nein. Alle von mir bearbeiteten Befehle und Weisungen bedurften der Unterschrift des Chefs des Generalstabes, General der Infanterie von Sodenstern, der seinerzeit im Namen des Oberbefehlshaber unterschrieb, oder aber in selteneren Faellen der Unterschrift des Oberbefehlshabers selbst nach einem muendlichen Vortrag durch den Stabschef.

F: So verstehe ich Sie also richtig, Herr Zeuge, dass Sie sagen, dass alle Befehle und Verfuegungen, die von Ihnen ausgingen, Befehle des Oberbefehlshabers gewesen sind?

A: So kann man wohl sagen.

F: Können Sie sagen, Herr Oberst, wann Sie zum erstmaligen General von Roques kennengelernt haben?

A: Persönlich habe ich General von Roques meiner Erinnerung nach erst etwa 10. September, Anfang September will ich sagen, in Uman kennengelernt. Er meldete sich dort bei der Heeresgruppe, ehe er sein Kommando in Kriwoj-Rog antrat. Im Verkehr mit den Offizieren seines Stabes stand ich schon seit Unterstellung des Befehlshabers im rückwärtigen Heeresgebiet unter das Oberkommando der Heeresgruppe, also seit Ende Mai 1941 in Verbindung und zwar hatte ich vor allem zu tun mit dem Chef des Generalstabes Oberst Grossock, den ich Mitte Mai oder Anfang Juni 1941 in Breslau kennengelernt hatte. Dann habe ich regelmäßig zu tun gehabt mit dem Quartiermeister, dem Major im Generalstab Steinbock, dem I-A, Major Muenchau, gelegentlich auch mit dem einen oder anderen Ordnungsoffizier und mit dem Leiter der Abteilung 7 der Verwaltung, dem Kriegsvorwaltungschef Pagenkopf, und später mit dem Nachfolger, einem Herrn von Ranigio.

F: Und dieser dienstliche Verkehr mit den Offizieren blieb auch im weiteren Verlauf des Feldzuges bestehen?

A: Ja, der blieb auch weiterhin bestehen, bis ich wegkam.

F: Wollen Sie nun bitte dem Hohen Gericht sagen, welche Befugnisse der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe hatte gegenüber dem Oberbefehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes?

A: Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe hatte gegenüber dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes in jeder Hinsicht die Befugnisse eines unmittelbaren Vorgesetzten, insbesondere also in Bezug auf taktische, organisatorische und persönliche Angelegenheiten. Als Gerichtsherr war der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ebenso wie jeder andere militärische Gerichtsherr selbständig.

F: Herr Oberst, darf ich bitten, etwas langsamer zu sprechen.

A: Jawohl, selbstverständlich.

F: Herr Oberst, können Sie dem Gericht etwas sagen über die sogenannte vollziehende Gewalt, die dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes übertragen war?

A: Die vollziehende Gewalt war dem Befehlshaber des rückwaertigen Heeresgebietes auf Grund eines OKH-Befehls uebertragen worden. Der Befehlshaber des rückwaertigen Heeresgebietes sollte sich nach diesem Befehl, nach den Weisungen des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe ausueben und war damit dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe fuer die Sicherung und die vorlaeufige Ausnuetzung der Hilfsquellen in seinem Gebiet verantwortlich. Ich moechte aber ausdruecklich darauf aufmerksam machen, dass die vollziehende Gewalt des Befehlshabers des rückwaertigen Heeresgebietes in gleichem Masse sehr erheblich eingeschraenkt war, wie dies auch bei allen anderen Inhabern der vollziehenden Gewalt der Wehrmacht seit 1941 der Fall war.

F: Koennen Sie dem Hohen Gericht irgendwelche Beispiele fuer diese Einschraenkung, die Sie oben erwahnt haben, angeben?

A: Ja. Das Recht des Hoeheren-SS-und Polizeifuehrers in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten, und damit auch im rückwaertigen Heeresgebiet, solbstaendig in eigener Verantwortung und nach eigenen Weisungen Polizeiaktionen zur Sicherung und Sauberung des Landes von den fuer die Truppe gefaehrlichen Elementen durchzufuehren, wurde, wenn ich mich recht entsinne, schon bei dem oben erwahnten Vorgang in Wuensdorf deutlich herausgestellt und betont. Ebenso wurde schon damals festgestellt, dass auch die dem Oberkommando der Heeresgruppe angegliederte Wirtschaftsinspektion, nicht unterstellte, sondern angegliederte Wirtschaftsinspektion, in fachlicher Beziehung nach Weisungen ihrer vorgesetzten zentralen Dienststelle im Reich Massnahmen im Operationsgebiet, also insbesondere im rückwaertigen Heeresgebiet, durchfuehren konnte. Es leuchtet ein, dass gerade durch diese beiden Einschraenkungen die vollziehende Gewalt der Befehlshabers des rückwaertigen Heeresgebietes in der Praxis des Alltags in hohem Masse illusorisch gemacht wurde.

F: Verstehe ich Sie richtig, Herr Zeuge, dass Sie sagen wollen, dass weder der Hoehere SS-und Polizeifuehrer, noch die Wirtschaftsinspektion Sued unter der Befehlsgewalt der Heeresgruppe stand?

A: Ja, das verstehen Sie mich richtig.

F: Ergaben sich denn aus dieser Nichtunterstellung in der Praxis nicht erhebliche Schwierigkeiten?

A: Ich weiss, das hat verschiedentlich zu Reibungen und Schwierigkeiten geführt. Allerdings sind Auseinandersetzungen zwischen dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes und der Sicherheitspolizei nicht zu meiner Kenntnis gekommen. Das beweist aber keineswegs, dass sie überhaupt nicht vorgekommen waren, da ihre Beseitigung beim Oberkommando der Heeresgruppe Sache der I-C Abwehr gewesen war und nicht, meine; dagegen habe ich verschiedentlich mit Einrenkung von Gegensätzen zwischen den Organen des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes und solchen der Wirtschaftsinspektion zu tun gehabt. Die liessen sich jedoch telefonisch oder in einigen Fällen durch persönliche Aussprachen mit den betreffenden Offizieren oder Beamten vereinigen. Auf dem Befehlsweg ging das freilich nicht an, da ja, wie schon gesagt, der Wirtschaftsinspektion Befehle von Seiten der Heeresgruppe in fachlichen Dingen nicht erteilt werden konnten.

F: Sie sprachen vorhin davon, Herr Zeuge, dass nach den Befehlen des OKH der Befehlshaber des ruckwaertigen Heeresgebietes die vollziehende Gewalt auszuueben hatte nach den Weisungen des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe. Wie wurde das zur damaligen Zeit verstanden bei der Heeresgruppe Sued?

A: Es wurde bei uns so verstanden, dass der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe das Recht hatte einzugreifen, wenn die vollziehende Gewalt nicht in der von ihm gewuenschten Weise ausgeuebt worden war, also z.B. in einer zu scharfen Weise oder in ungenuegender Weise. Das war jedenfalls, soweit mir erinnerlich, die Ansicht des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Sued und seines Chefs des Generalstabes.

F: Dazu noch eine weitere Frage. Herr Zeuge: Wissen Sie darueber Bescheid, wie dieser Satz des OKH-Befehls ausgelegt worden ist von den Oberbefehlshabern der Heeresgruppe Nord und Mitte?

A: Nein, darueber habe ich nichts gehoert. Wir haben auch nie darueber gesprochen, etwa telefonisch.

F: Ich darf also nochmals unterstellen, Herr Zeuge, dass auch Ihre Aussagen in dieser Richtung sich ausschliesslich beziehen auf den Bereich der Heeresgruppe Sued?

A: Ja, auf den Bereich unserer Heeresgruppe.

F: Nun, vielleicht auch ein plastisches Beispiel, Herr Zeuge, zu diesem Komplex der vollziehenden Gewalt. Ich lege Ihnen dazu ein Dokument vor, und zwar das Dokumentenbuch IX-0 der Anklage, das Dokument NOKW-1544, Exhibit 928, englische Seite 50, deutsche Seite 137. Das Dokument ist eine Besprechungsnotiz ueber eine Besprechung, die am 2. September 1941 bei der Heeresgruppe stattgefunden hat. Nach dem Inhalt waren bei dieser Besprechung beteiligt Offiziere der Heeresgruppe Sued, darunter Sie, und Offiziere der Dienststelle des Befehlshabers des ruckwaertigen Heeresgebietes, naemlich der Chef des Stabes, Oberst von Krosigk und der Kriegsverwaltungschef, Dr. Pagonkopf. Aus diesem Dokument moechte ich in diesem Zusammenhang einen Absatz besprechen, der sich im englischen Dokumentenbuch nicht befindet. Ich werde ihn im Dokumentenvortrag noch einfuehren.

Er steht auf Seite 140 des deutschen Textes, und zwar heisst es hier in Zusammenhang mit der Besprechung:

"Er...", also Sie, Herr Zeuge, "...teilte mit, dass die Wirtschaftsinspektion auf Grund OKW-Verfügung zunächst Steuerhoheit beansprucht und entsprechende Verfügung der Heeresgruppe beantragt hat, und dass die Wirtschaftsinspektion diesen Antrag inzwischen wieder zurückgezogen hat."

Können Sie sich an diesen Antrag über Übertragung der Wirtschaftshoheit an die Wirtschaftsinspektion erinnern, Herr Zeuge?

A: Jawohl, da kann ich mich einigermaßen daran erinnern.

F: Darf ich Sie fragen, ob Ihrer Auffassung nach die Wirtschaftsinspektion befugt gewesen wäre, eine solche Verfügung über Steuerhoheit zu erlassen?

A: Die Heeresgruppe?

F: Ja, die Heeresgruppe.

A: Ja, meiner Ansicht nach, ja.

F: Worauf hätte sich dann eine solche Verfügung gegruendet, Herr Zeuge? Auf das dem OB zustehende Weisungsrecht auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt oder auf die dem OB zustehende Kommandogewalt?

A: Auf das Recht der vollziehenden Gewalt wohl nur.

F: Nun, eine weitere Frage: Waren noch andere Abteilungen des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Sued, bzw. seines Stabes befasst mit Fragen, die den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes betreffen haben?

A: Jawohl; jeweils auf ihrem Aufgabengebiet. Zum Beispiel die von mir bereits erwähnte Abteilung Ic, Abwehr, etwa auf dem Gebiet der Spionage-Abwehr und der Bekämpfung von feindlichen Elementen, Abteilung II-a, Versetzung, Beförderungen, Auszeichnungen und dergleichen; möglicherweise auch gelegentlich die Abteilung Ia und andere Abteilungen. Da ein Hauptgebiet meiner Tätigkeit eben die Bearbeitung der Befehle und Weisungen zur Sicherung der Verbindungen der rückwärtigen Heeresgebiete und die Verlegung der Grenzen des rückwärtigen Heeresgebietes in Ein-

klang mit dem Fortschreiten unserer Offensive war, hatte ich wohl am meisten mit dem Oberbefehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes und seinem Stab zu arbeiten.

F: Sie sagten oben, dass die Verlegung der Grenzen des rückwärtigen Heeresgebietes zu Ihrem Aufgabenbereich gehörte. Wurde diese Grenzverlegung jeweils befohlen von der Heeresgruppe oder von einer anderen Stelle?

A: Die Verlegung der Grenzen kam so zustande: Wenn z.B. das Armeekorps-Oberkommando darüber klagte, dass infolge des Fortschreitens der Operationen nach Osten das Armeegebiet zu gross geworden sei und das Oberkommando der Heeresgruppe sich dieser Feststellung anschloss, dann wurde meistens zunächst telefonisch diese Anregung zur Verlegung der Grenze nach Osten weitergegeben an den zuständigen Bearbeiter des Generalquartiermeisters. Ich erinnere mich, dass dieser zuständige Bearbeiter, ein Oberstleutnant Schmidt von Altenstadt, der gefallen ist später, mehrmals in Flugzeug zur Heeresgruppe kam; dort hat man dann die für zweckmässig erscheinende neue Abgrenzung des rückwärtigen Heeresgebietes besprochen, und wenn wir uns untereinander einig waren, so gingen wir zum Chef des Generalstabes zum Vortrag. Wenn dann auch der Chef des Generalstabes General von Sodenstern, sich einverstanden erklärte, so flog der Oberstleutnant Schmidt von Altenstadt zurück zum Generalquartiermeister, und ein, zwei Tage später hatten wir dann einen OKW-Befehl mit dem Niederschlag oben dieser unserer gemeinsamen Besprechungen. Dieser Befehl des Oberkommandos des Heeres wurde dann in entsprechender Weise an den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes und an die Armeekorps-Oberkommandos von uns herausgegeben.

F: Nach welchen Gesichtspunkten wurde nun jeweils diese Grenze bestimmt, Herr Zeuge? War das lediglich eine papiermässig gedachte Linie oder an Hand welcher Geländemerkmale wurde im Grossen gesehen, diese Grenzlinie festgelegt?

A: Nun, das ist verschieden gehandhabt worden. Ursprünglich während der Operationen kam es darauf an, solche Linien zu bestimmen,

die ohne weiteres Studium jeden, der darüber las, auch in Erinnerung bleiben konnten; also z.B. wurden als Grenzlinien genommen Eisenbahnlinien, die kurz bezeichnet werden konnten, und von der man ja dann, um Zweifel auszuschliessen, sagen konnte, einschliesslich oder ausschliesslich; oder aber Flussläufe, z.B. Dnepr. Später, wie dann die Kämpfe vorne in der Hauptsache stationär geworden waren, nahm man dann die Sache genauer, und verlegte die Grenze auf die russischen Verwaltungsgrenzen, die Grenzen der Oblaste, weil das natürlich für Zwecke der Wirtschaftsinspektion und auch für die Verwaltung des Landes durch den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes wichtig und zweckmässig war.

F: Wenn ich Sie recht verstehe, Herr Zeuge, sagen Sie also, dass, jedenfalls in der Anfangszeit, die Grenzlinien nur im Grossen festgelegt worden sind?

A: Richtig, sie wurden bloss in ziemlich rohen Linien festgelegt.

F: Dazu noch eine Frage, Herr Zeuge: Zeigte sich diese rohe Grenzziehung denn nicht auch in den Niederschlag, in den angefertigten Karten?

A: Natürlich, jawohl. Wie gesagt, wurde eben an einen Flusslauf entlang oder an einer Bahn entlang genommen.

F: Dazu später vielleicht noch in anderem Zusammenhang eine Frage, Herr Zeuge. Zunächst ein anderes Kapitel: Können Sie dem Gericht irgendwelche Angaben machen über die Verwendung dem ~~Berück~~ unterstehender Truppen und Dienststellen, soweit diese Ihren Aufgabenkreis berührt hat.

A: Dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes unterstanden von Anfang an kriegsgliederungsmässig drei Sicherungsdivisionen, die 23, die 444. und 454. Ausserdem verfügte der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, der ja dem Befehlshaber eines Armeekorps gleichgestellt war, ebenso wie solche Befehlshaber des Armeekorps, über unmittelbar unterstellte Truppen, die bei den an der Front eingesetzten Armeekorps Korpstruppen genannt wurden. Solche unmittelbar unterstellten

Truppen waren z.B. das Sicherungsregiment 4 mit zwei Bataillonen; dann eine Anzahl von Versorgungseinrichtungen, Schlaechtereikompanien, Baeckerei- kompanien usw., und sechs Durchgangslager, Kriegsgefangenendurchgangs- lager. Ausserdem hatte er Feld- und Ortskommandanturen urspruenglich in bestimmter Anzahl; spaeter hat ihre Anzahl in der Praxis gewechselt, und zwar deswegen, weil mit fortschreitender Offensive und damit verbundener allmaechlicher Vergroesserung des rueckwaertigen Heeresgebietes die Zahl der urspruenglich kriegsgliederungsmaessig unterstellten Feld- und Orts- kommandanturen nicht ausreichten, so dass das Oberkommando des Heeres sich nach Ruecksprache mit uns veranlasst sah, weitere Kommandanturen, die in Westen entbehrt werden konnten, in Frankreich etwa, zur Verfuegung zu stellen. Die urspruenglich in Aussicht genommene kriegsgliederungsmaessige Verwendung der Sicherungsdivisionen liess sich aber schon von Anfang an und weiter in Verlauf der Operationen der der Heeresgruppe unterstellten Armeen nicht gleichmaessig fortschritten, also z.B. das rasche Fort- schreiten auf den rechten Fluegel bei der 1.Panzerarmee und der 17.Armee nach der Schlaht bei Uman bis zum Dnjepr-Knie bei Saporoshie und Dnjepro- petrowk und das Zurueckbleiben des linken Fluegels, also der 6.Armee, in- folge des zachen Widerstandes der ihr gegenueberstehenden russischen Ar- meen. So entstand die Notwendigkeit, groessere Teile der Sicherungsdivi- sionen fuer den Kampf einzusetzen, wofuer sie urspruenglich nicht vorge- sehen waren. Es zeigte sich, dass auch die Massnahmen, die in rueckwaer- tigen Gebiet erforderlich wurden, ebenso wie die Operationen des Feld- heeres, in Grossen ein System der Aushilfe darstellen mussten.

F: Sie sprachen davon, Herr Zeuge, dass Teile der Sicherungs- divisionen den AOK's zur Verfuegung gestellt worden sind. Dazu zwei Er- gaenzungsfragen: Wurden Teile der Sicherungsdivisionen des AOK's zur Verfuegung gestellt oder auch andere Dienststellen und Einrichtungen, die urspruenglich allein fuer den Berueck vorgesehen waren? Ich denke z.B. an Orts- und Feldkommandanturen und namentlich auch an die Kriegsgefah- genen-Durchgangslager?

A: Es wurden ausser den Teilen von Sicherungsdivisionen gerade

auch Feld- und Ortskommandanturen und Dulags den Armeen zeitweilig unterstellt. Das war aber auch von Anfang an vorgesehen.

F: Sie sprachen von Teilen von Sicherungsdivisionen, Herr Zeuge; kam es nicht auch vor, dass Sicherungsdivisionen in Grosson an eine Armee unterstellt worden sind?

A: Jawohl, das kam vor, und zwar sehr bald. Die 454. Division wurde der 6. Armee unterstellt, ausdruücklich voruebergehend; aber zunaechst mal unterstellt.

F: Wie hat sich das denn fuer die Aufgaben des Berueck ausgewirkt, dass anscheinend laufend Teile seiner Divisionen, Feld- und Ortskommandanturen und ^Dulags nach vorne abgegeben werden mussten?

A: Da muessen wir unterscheiden zwischen den Abgaben von Truppen und den Abgaben von Feld- und Ortskommandanturen und Dulags. Zunaechst Abgabe von Truppen. Das wirkte sich auf den Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes insofern in hoechst unerwuenschter Weise aus, als er fuer die ihm uebertragenen Aufgaben natuerlich sehr bald an Kraefte mangel litt, und zu dem die Organisation der ihm unterstellten Kraefte verwickelter und unuobersichtlicher wurde, als es urspruenglich gedacht war. Wir sprachen schon darueber, dass z.B. die Sicherungsdivision 454, die der 6. Armee zugeweiht war sehr bald der Einwirkung des Befehlshabers des rueckwaertigen Heeresgebietes entzogen wurde, auf der anderen Seite erwies es sich natuerlich als notwendige Aufgaben, die eigentlich einer Sicherungsdivision haetten zufallen muessen, in Ermangelung einer solchen Feldkommandantur zu ueberweisen, die naturgemaess so gut wie gar nicht ueber Truppen verfuegte, und daher auch die eigentlichen Sicherungsaufgaben nur notduerftig wahrnehmen konnten, da ihre Hauptaufgabe ja auf dem Gebiet der Verwaltung lag.

F: Zur Abgabe der Sicherungsdivisionen noch eine Frage, Herr Zeuge: Von wem wurde diese Unterstellung der Sicherungsdivisionen unter ein AOK befohlen, z.B. wer befahl, dass die Sicherungsdivision 454 fuer die und die Zeit dem AOK 6 unterstellt wurde; die Heeresgruppe oder das Oberkommando des Heeres?

A: Die Heeresgruppe auf alle Faelle. Ob das geschah damals nach

Ruecksprache mit dem Oberkommando des Heeres, mit dem ja eigentlich telefonische Ruecksprachen stattfanden oder ohne besondere vorherige Besprechung mit dem Oberkommando des Heeres, und ob da schliesslich ein OKH-Befehl herauskam, das kann ich nicht mehr angeben. Jedenfalls, die Heeresgruppe hat es befohlen; soviel ist sicher.

F: Wurde diese Abgabe der Division bearbeitet beim I-b, Herr Zeuge, oder in einer anderen Abteilung der Heeresgruppe?

A: Massgebend muss das wohl bearbeitet worden sein von der Abteilung Ia; aber natuerlich habe ich auch davon erfahren muessen und habe auch davon erfahren.

F: War denn eine solche Entbloessung von Kraeften in rueckwaertigen Heeresgebiet, wie sie anscheinend eingetreten ist, ueberhaupt zu verantworten, Herr Zeuge?

A: Bei dem offenen und uebersichtlichen Charakter des ukrainischen Landes und den verhaeltnismaessig wenigen waldigen und sumpfigen Gebieten, die Sitz von Partisanengruppen haetten bilden koennen, und bei dem deutschfreundlichen, zumindestens aber sehr selten offensichtlich feindlichen Verhalten der Bevoelkerung im allgemeinen, konnte eine derartige Notloesung verantwortet werden, musste verantwortet werden.

F: Ich verstehe Sie also richtig, Herr Zeuge, dass der Berueck des oeffteren zu Gunsten der Armeen verzichten musste auf Teile seiner Kraefte; ist das richtig?

A: Jawohl, das ist richtig.

F: Koennen Sie sich daran erinnern, wie sich die Dienststelle des Berueck zu diesen Abgaben verhalten hat?

A: Ja, da kann ich mich sehr wohl erinnern. Ich habe ihn natuerlich in zahlreichen Faellen darauf aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass bei dem inner mehr wachsenden Umfang des rueckwaertigen Heeresgebietes, - es war ja zeitweise ungefaehr so gross wie das Koenigreich Italien, - die dem Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes uebertragenen Aufgaben nur mangelhaft und mit groesster Muhe durchgefuehrt werden koennten, und dass die richtige Durchfuehrung dieser Aufgaben zu-

mindest die freie Verfügung über alle eigenen Truppen des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes erfordere. Darauf musste nun die Heeresgruppe meistens antworten, dass der Mangel an Kräften im rückwärtigen Heeresgebiet ihr sehr wohl bekannt sei, dass sie aber leider bei dem grossen Kräftebedarf der Front keine weiteren Kräfte für das rückwärtige Heeresgebiet zur Verfügung stellen konnte, da auch das Oberkommando des Heeres der Heeresgruppe auf ihre Vorstellungen hin keine weiteren Kräfte zuführen könne.

F: Können Sie sagen, Herr Oberst, wie das Unterstellungsverhältnis der abgegebenen Sicherungsdivisionen und der abgegebenen Teile der Sicherungsdivisionen war, wenn diese den Armeeoberkommandos zugeteilt worden sind?

A: Die zeitweilige Unterstellung kriegsgliederungsmässig dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes unterstellter Truppen und Kommandanturen unter die Armee-Oberkommandos war an sich grundsätzlich von vornherein vorgesehen. Ich habe vorhin darauf angespielt. Mit dem Fortschreiten der Offensive, und solange die Ostgrenze des rückwärtigen Heeresgebietes nicht vorverlegt wurde, wuchs naturgemäss das rückwärtige Armeegebiet mehr und mehr. Die Ostgrenze des rückwärtigen Heeresgebietes konnte aus naheliegenden Gründen nicht alle paar Tage verlegt werden. Es war daher vorgesehen von Anfang an, dass allmählich Teile der Sicherungsdivisionen, die Ortskommandanturen und Durchgangslager, in das Armeegebiet bzw. die Armeegebiete vorgeschoben wurden. Sie wurden dann bezüglich ihrer Sicherungs- und Verwaltungsaufgaben dem Kommandeur des rückwärtigen Armeegebietes unterstellt und bekamen von ihm ihre Befehle, unter voller Wahrung ihrer grundsätzlich kriegsgliederungsmässigen Zugehörigkeit zum Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes.

Sobald die Verschiebung von Kräften des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes in die rückwärtigen Armeegebiete ein gewisses, nicht im voraus genau festgelegtes Mass überschritten hatten, war der Zeitpunkt gekommen, einen Antrag des Oberkommandos der Heeresgruppe an das OKH, Abteilung Gen. Qu. - Generalquartiermeister - wegen

1. Juni - M - MB - 9 - Bamberger
Militärgerichtshof Nr. V, Fall XII

Verlegung der Ostgrenze des rückwärtigen Heeresgebietes vorzulegen;
darüber sprachen wir ja schon. Mit der Vorverlegung der Grenzen fielen
dann die bisher dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ent-
zogenen, vorgeschobenen Truppen und Dienststellen automatisch wieder an
diesen zurück.

F: Wurde bei einer Abgabe von Truppen und Dienststellen an
das Armeeoberkommando jede Verbindung gelöst zwischen diesen

und dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes?

A: Nein, das nicht. Sie unterstanden ihm in dieser Zeit, mindestens in personeller Hinsicht nach wie vor. Auch hatten sie wohl Weisung, die Verbindung mit ihrer kriegsgliederungsmaässig vorgesetzten Dienststelle, dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, durch Meldungen oder Tauglichkeitsberichte zu wahren.

F: Von welcher Dienststelle aber bekamen diese Truppen und Dienststellen ihre Befehle während dieser Zeit?

A: Die bekamen sie von dem dafür zuständigen Organen des betreffenden Armeeoberkommandos, also in erster Linie vom Kommandant des rückwärtigen Armeegebietes, dem sogenannten Korück.

F: Und an wen gingen die direkten Meldungen dieser Truppen und Dienststellen in dieser Zeit?

A: Solange sie vorn eingesetzt waren bei den Armeen gingen sie oben auch an diese vorgesetzten Dienststellen des Armeeoberkommandos, also an den Korück.

F: Ich darf Sie also wohl so verstehen, Herr Zeuge, dass Sie mit Ihrer vorherigen Aussage sagen wollten, dass Meldungen und Tauglichkeitsberichte dieser Truppen und Dienststellen aus dieser Zeit dem Berück lediglich nachrichtlich zugegangen sind?

A: Richtig, es ist das aufzufassen.

F: Nun, noch eine Frage zum Gebiet. Ist es vorgekommen, dass gewisse Gebietsteile, also ich denke namentlich an grössere Städte, aus dem rückwärtigen Heeresgebiet ausgeschlossen blieben, wenn sie auch an sich innerhalb des rückwärtigen Heeresgebietes gelegen waren?

A: Ja. Ein solcher Fall betraf z.B. die Stadt Poltawa. Für diese Stadt war ursprünglich keine Ausnahme befohlen worden. Sie war durch Verlegung der Grenzen in das rückwärtige Heeresgebiet gefallen. Da aber in Poltawa selbst sowohl das Oberkommando der Heeresgruppe, als damals auch das Oberkommando der 6. Armee ihre Hauptquartiere hatten, wünschte der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe, dass die Stadt unter einem Kommandanten, unter einem eigenen Kommandanten, unmittelbar der Heeresgruppe unterstellt

wurde. Sie wurde demgemäss durch Befehl ausdruecklich aus dem rueckwaertigen Heeresgebiet herausgenommen.

F: Und wie verhielt es sich mit Kiew, Herr Zeuge?

A: Fuer Kiew war ebenfalls ein eigener Stadtkommandant vorgesehen. Es war zunaechst Generalmajor Eberhardt, ein mir bekannter fruherer wuerttembergischer Offizier, der, aus der Heimat kommend, mich zuerst in Staro Konstantinow besuchte und mir diese seine Bestimmung mitteilte. Damals war aber Kiew noch gar nicht in unserem Besitz. Es hat dann noch mehrere Wochen gedauert, bis er tatsaechlich nach Eroberung der Stadt durch die 6. Armee Stadtkommandant von Kiew wurde. Ich erinnere mich, dass er waehrend des grossen Brandes gleich nach, oder wenige Tage nach Einnahme der Stadt schon in Kiew war. Er unterstand also damals ohne Zweifel der 6. Armee.

F: Dieser eben erwachte Generalmajor Eberhardt kam, wie Sie sagten, direkt aus der Heimat, bereits mit der Bestimmung, als Stadtkommandant in Kiew eingesetzt zu werden?

A: Ja.

F: Von wem war er dann hierfuer vorgesehen, von der Heeresgruppe, oder von irgend einer anderen Stelle? Wissen Sie das, Herr Zeuge?

A: Von uns war er nicht vorgesehen. Ich weiss nicht, ob wir ueberhaupt vor seinem Erscheinen in Staro Konstantinow davon erfahren hatten, dass ein Stadtkommandant ernannt werden sollte. Er muss also seine Bestimmung und seine Kommandierung vom OKH erhalten haben, Oberbefehlshaber des Heeres.

F: War denn so ein Einsatz von Stadtkommandanten ueberhaupt zunaechst vorgesehen, Herr Zeuge?

A: Urspruenglich und in Wuensdorf hat man, meines Wissens, nicht davon gesprochen.

F: Koennen Sie sagen, warum man nun Kiew meinetwegen, mit einem besonderen Stadtkommandant ausgestattet hat?

A: Nun, Kiew ist eine sehr grosse Stadt, ein wichtiger strategischer Platz, mit der Moeglichkeit, dort Vorrathe zu stapeln usw. Es empfahl sich hier, einen eigenen Kommandanten hoeheren Dienstgrades einzusetzen, auch mit

Ruecksicht auf die vielleicht spaeter dort unterzubringenden zahlreichen Truppen oder Truppenteile, Dienststellen.

F: Herr Zeuge, noch eine weitere Frage zu Kiew. Wissen Sie, ob Kiew am 30. September dem Befehlshaber des ruckwaertigen Heeresgebietes unterstellt worden ist?

A: Am 30. September?

FR: Jawohl.

A: Nein; daran kann ich mich nicht erinnern. Ich halte es aber fuer ausgeschlossen, dass Kiew schon am 30. September dem Befehlshaber des ruckwaertigen Heeresgebietes gehoerte, bezw. zu seinem Gebiet gehoerte, weil die 6. Armee auch nach Abschluss der Kaempe im Dnjep-Desna-Bogen, also ostwaerts von Kiew, nur langsam und zoegernd den Vormarsch nach Osten und die Offensive auf dem Nordfluegel der Heeresgruppe weiterfuehren konnte, infolgedessen also noch lange mit starken Teilen im Raum von Kiew zurueckblieb. —

VORSITZENDER: Herr Dr. Tipp, wenn der Zeuge vielleicht jodermal das Jahr angeben koennte, so wuerde das die Sache erleichtern, denn er war ja 2 Jahre dort.

Das ist der 30. September welchen Jahres?

ZEUGE: Der 30. September 1941. — 1941.

DR. TIPP: Ich bitte um Entschuldigung, dass ich das ueberschen habe, Herr Praesident. Aber ich habe vergessen, dass General von Roques der einzige ist, der nur fuer 1941 unter Anklage steht. Ich weiss, dass die uebrigen Herren fuer eine laengere Zeit belastet sind. Jedenfalls liegt es bei General Roques so, dass er nur angeklagt ist fuer das Jahr 1941, ich darf das ergaenzend bemerken, und einige Monate 1942.

A: — Der Einmarsch der Truppen der 6. Armee begann erst, das weiss ich zufaellig noch, am 19. September 1941. Da war die Zitadelle in unseren Besitz gekommen. Die Kaempfe um und in Kiew waren hart gewesen, sodass Kiew, zumal in den ersten Tagen nach der Besetzung die grossen Braende ausbrachen, noch geraume Zeit nicht reif zur Abtretung an das ruckwaertige Heeresgebiet war.

F: Sie meinen also wohl, Herr Zeuge, oder ich will Sie darnach fragen: Meinen Sie, dass Kiew am 30. September noch unterstellt war der einnehmenden Armee, also der 6. Armee?

A: Jawohl, das halte ich fuer sehr wahrscheinlich.

F: Nun zu einem anderen Gebiet Ihres Aufgabenkreises. Sie nannten vorher als einen Ihrer Hauptberuehrungspunkte in dem rueckwaertigen Heeresgebiet auch das Kriegsgefangenenwesen. Was koennen Sie grundsatzlich zur Behandlung der Kriegsgefangenenfragen sagen, so wie es sich Ihrer Erinnerung nach darstellt?

A: Die Sammlung der von der kaempfenden Truppe eingebrachten Kriegsgefangenen, ihre Vernehmung, ihre Sammlung in Gefangenessammelstellen und der Abtransport der Kriegsgefangenen, soweit sie nicht fuer Arbeitszwecke hinter der Front gebraucht wurden, war grundsatzlich Sache der Armeen. In Faellen, in denen eine sehr grosse Masse von Kriegsgefangenen anfiel, also insbesondere nach Abschluss der Schlacht im Dnjepr-Desna-Bogen

DR. TIPP: Darf ich kurz unterbrechen, Herr Oberst? Wann war die Schlacht etwa?

A: Die Schlacht im Dnjepr-Desna-Bogen war in der zweiten Haelfte September/Anfang Oktober noch.

F: 1941?

A: 1941.

F: Danke schoen; darf ich Sie bitten fortzufahren?

A: --- Wenn also eine grosse Masse von Kriegsgefangenen anfiel, wie nach dieser erwahnten Schlacht, ueberstieg die Aufgabe der Immarschsetzung und des Abtransportes, der nach Hunderttausenden zahlenden Kriegsgefangenen die Moeglichkeiten der Armeen. Die Kriegsgefangenen mussten in ihrer Masse im Fussmarsch bis zu den naechsten Eisenbahn-Endpunkten zurueckgefuehrt werden, die nach der Schlacht im Dnjepr-Desna-Bogen noch weit im Hinterland lagen, soweit ich mich erinnere, in Winnizza und bei Dolatschorkow. Die Kriegsgefangenen mussten daher aus dem rueckwaertigen Armeegebiet der 17. und der 6. Armee ostwaerts des Dnepr Maersche quer durch das rueckwaertige Heeresgebiet bis zu diesen Eisenbahn-Endpunkten antreten. Die

Maersche mussten daher in Anbetracht ihrer Länge, im Süden über 300 km, im Norden erheblich weniger, und in Anbetracht der schon vor der Gefangen-
nahme eingetretenen mangelhaften Verpflegung mit größter Sorgfalt vor-
bereitet werden. Zu diesem Zweck schaltete sich das Oberkommando der Heeres-
gruppe hier und in einigen anderen, ähnlich gelagerten späteren Fällen
ein, und erließ einen Befehl, der alle mit der Inmarschsetzung und Ab-
transport, Verpflegung und Unterbringung der Kriegsgefangenenmassen zu
betreuenden Stellen mit einheitlichen Weisungen versah.

F: Die Oberleitung hatte also, wenn ich Sie richtig verstehe, Herr
Zeuge, die Heeresgruppe?

A: In diesen und einigen ähnlichen Fällen, jawohl.

F: Und wer trug nun die eigentliche direkte Verantwortung für die
Durchführung dieser Maersche?

A: Nun, die Verantwortung für die Durchführung der Maersche und
die Bewachung der Kriegsgefangenen wurde nach Rücksprache mit dem OKH im
Falle des Abtransportes der Gefangenen aus dem Dnjepr-Desna-Bogen, dem
späteren Gefangenena btransport im Süden, 2 Divisionen übertragen, die
in den vorherigen Kämpfen besonders mitgenommen waren, und zwar für den
südlichen Teil der 24. Division, für den nördlichen Teil der 113. Division.
Die Verantwortung für sachgemasse, wenn auch notgedrungen improvisierte
Einrichtung von Rastplätzen an den Marschstrassen und für Verpflegung,
und soweit es den Raum des rückwärtigen Heeresgebietes betraf, wurde dem
Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes übertragen.

F: Wenn Sie sagen, Herr Zeuge, dass die Sorge für die Verpflegung
dem rückwärtigen Heeresgebiet übertragen worden ist, meinen Sie damit,
um das ganz klarzustellen, dass der Befehlshaber des rückwärtigen Heeres-
gebietes nun verantwortlich war dafür, dass jeder Kriegsgefangene ordnungs-
gemäss zu essen bekam oder meinen Sie, dass, im Grossen gesehen, genügend
Verpflegung bereitgestellt wurde?

A: Ich meine damit, dass an den Rastplätzen genügend Verpflegung
für die erwarteten Kriegsgefangenen bereitgestellt wurde, die jeden Tag
dort eintreffen konnten.

F: Die Verantwortung fuer die Verteilung dieser bereitgestellten Verpflegung, wer hatte die nun?

A: Die hatte das Begleitpersonal der Divisionen.

F: Sie sprachen von der 113. und der 24. Division, die mit der Durchfuehrung dieser Maersche beauftragt waren. Wurden nun diese Divisionen waehrend des Durchmarsches durch das Gebiet dem Berueck in jeder Hinsicht unterstellt oder wie war die Unterstellung geregelt?

A: Bezueglich der Bereitstellung

F: Einen Augenblick bitte. Ich hoere gerade, die Frage sei im Englischen nicht richtig durchgekommen. Ich darf sie wiederholen: Waren diese Divisionen waehrend des Durchmarsches durch das Gebiet Berueck dem Berueck in jeder Beziehung unterstellt oder wie weit wurden sie unterstellt?

A: Sie waren ihm nicht in jeder Beziehung unterstellt. Bezueglich der Bewachung und des Marsches hatten sie ihre eigenen Auftrage durch den erwarteten Heeresgruppenbefehl. Natuerlich waren sie ihm territorial unterstellt, solange sie sich im rueckwaertigen Heeresgebiet befanden, wie alle Truppen, die im Gebiet des Befehlshabers des rueckwaertigen Heeresgebietes marschierten.

F: Wuerden Sie noch kurz sagen, worauf sich diese territoriale Unterstellung bezog? Um die Frage zu praezisieren: Bezog sie sich auf eine gerichtliche und disziplinaere Unterstellung?

A: Nein, gerichtliche und disziplinaere Unterstellung glaube ich nicht.

F: Wir haben nun bisher gesprochen nur von dem Durchmarsch von Kriegsgefangenen durch das rueckwaertige Heeresgebiet. Ich gehe nun ueber zu den eigentlichen Lagern, den Durchgangslagern. Inwiefern war die Heeresgruppe mit den Dulags befasst im rueckwaertigen Heeresgebiet?

A: Die Heeresgruppe war mit den Dulags, den Durchgangslagern im rueckwaertigen Heeresgebiet, nicht unmittelbar befasst. Sie unterstanden in der ersten Zeit dem Kriegsgefangenen-Bezirkskommandeur beim Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes und damit natuerlich auch mittelbar der Heeresgruppe. Im weiteren Verlauf des Feldzuges aber zeigte sich sehr

bald, dass zur Vereinheitlichung des Kriegsgefangenenwesens die Organe der höheren Stäbe nicht ausreichten. Aus dieser Erfahrung heraus wurde schon im August 1941 der Heeresgruppe ein besonderer Stab vom Oberkommando des Heeres zugewiesen, der unter der Leitung des Oberstleutnants im Generalstab Dillhausen, der Abteilung I b der Heeresgruppe, also mir, angegliedert war und die Aufgabe hatte, einheitlich den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen in unmittelbarem persönlichem Kontakt mit den dafür in Betracht kommenden Dienststellen zu regeln.

F: Wissen Sie etwas darüber, Herr Zeuge, ob ähnliche Einschaltungen der Heeresgruppe im Kriegsgefangenenwesen auch Platz gegriffen haben bei den übrigen Heeresgruppen, also bei Nord und Mitte?

A: Ähnliche Unterstellungen?

F: Ähnliche Stäbe meine ich.

A: Ähnliche Stäbe? Nein, weiss ich nicht.

F: Sie sprachen von diesem Stab unter Leitung von Oberstleutnant Dillhausen. Habe ich Sie richtig verstanden, wenn ich annehme, dass dieser Stab nicht dem Bereich unterstanden hat?

A: Er unterstand nicht dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes; in keinerlei Beziehung.

F: Wem unterstand dieser Stab?

A: Er unterstand dem Oberkommando der Heeresgruppe.

F: Und von diesem Stab aus wurde, wenn ich Sie richtig verstanden habe, der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen geregelt?

A: Jawohl.

F: Wie hat sich nun die Entwicklung im Kriegsgefangenenwesen weiter entwickelt?

A: Ebenso wie auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes ergab sich schon im Verlaufe des Herbstes 1941 und bei Einbruch des Winters mehr und mehr die Notwendigkeit vermehrter Fürsorge für die Kriegsgefangenen, auf dem Gebiete der Unterbringung, der Hygiene und der Verpflegung. Um die damit verbundenen, vermehrten Einzelarbeiten leisten zu können, waren der Heeresgruppe und dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, auf deren

Vorstellungen hin, bereits im Sommer 1941 vom Oberkommando des Herres, Generalquartiermeister, als weiteres Organ ein Kriegsgefangenenkommandant zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Eintreffen des Kommandeurs der Kriegsgefangenen, an den genauen Zeitpunkt kann ich mich nicht mehr erinnern, es war aber etwa um die Jahreswende 41 auf 42, Januar so etwa, wurde dann ein eigener Fachdienstweg im Kriegsgefangenenwesen geschaffen mit der Spitze beim General des Kriegsgefangenenwesens im OKH, Generalquartiermeister, und damit schied dann - soweit ich mich erinnere - das Kriegsgefangenenwesen, mit Ausnahme der Befehle für den Transport natürlich, aus dem Bereich des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes jedenfalls, aus.

F: Sie sagten, es schied aus. Heisst das, dass von da ab die Befehle auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens, die beispielsweise vom OKH kamen, den Kriegsgefangenenlagern nicht mehr über den Berueck zugingen, sondern über diesen eigenen Fachdienstweg oder wie meinen Sie das?

A: Sie gingen auf alle Fälle über den Fachdienstweg. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes wird benachrichtigt worden sein. Aber das weiss ich nicht genau, ich war ja nicht bei seinem Stabe.

F: Nun noch eine spezielle Frage zum Kriegsgefangenenwesen, Herr Zeuge. Ich werde Ihnen dazu ein Dokument vorlegen lassen. Es befindet sich im Anklagedokumentebuch VI 4 und ist das Exhibit 244, NOKW-2423, Seite 14 englisch, Seite 37 deutsch. Sie finden in diesem Dokument einen Befehl des OKH, Generalquartiermeister, vom 24. Juli 1941. In diesem Befehl ist die Aufgliederung der Kriegsgefangenen in den Lagern nach bestimmten Gesichtspunkten befohlen. Können Sie etwas darüber sagen, ob diese Aufgliederung auch in den Lagern des rückwärtigen Heeresgebietes durchgeführt worden ist oder wo sich diese Aufgliederung Ihrem Wissen nach vollzogen hat?

A: Die Aussonderung der Kriegsgefangenen nach bestimmten Kategorien, also zum Beispiel Trennung von Offizieren und Unteroffizieren und Mannschaften oder auch eine Prüfung nach politischen Gesichtspunkten, geschah grundsätzlich bereits bei der Vernehmung, also kurz nach der Gefangennahme bei den Armeen noch. In den Dulags wurde hauptsächlich nach Berufen einge-

teilt. Es fanden im Lager Aussonderungen statt, aber vorwiegend nach Berufen, weil diese Einteilung natürlich fuer eine Verwendung der Kriegsgefangenen zur Arbeit von massgeblicher Bedeutung war.

F: Dann noch eine allgemeine Frage: Erinnern Sie sich an Anregungen des Stabes des Befehlshabers Sued zur Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen, die an Ihren Stab gingen?

A: Jawohl, da erinnere ich mich schon daran. Bei diesen Anregungen handelt es sich meistens eben um Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen und zwar auf dem Gebiete der Unterbringung, der Verpflegung, der Hygiene. Bezueglich der Verpflegung konnte die Heeresgruppe von sich aus keine Aenderungen treffen, da ja die Verpflegungssaeetze einheitlich, mindestens fuer den ganzen oestlichen Kriegsschauplatz, vom Oberkommando des Heeres, Generalquartiermeister, festgelegt waren. Es wurde jedoch zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt ab, wohl bei Beginn des Winters, vor allem auch auf Antrag des Befehlshabers des rueckwaertigen Heeresgebietes, eine Erhoehung der Verpflegungssaeetze vom Oberkommando der Heeresgruppe beantragt, die dann auch, soviel ich mich erinnere, vom OKH genehmigt und durchgefuehrt wurde.

VORSITZENDER: Das Gericht legt jetzt eine Pause von
15 Minuten ein.

(Einschaltung der Vormittagspause.)

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause.)

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt die Verhandlung
wieder auf.

DR. SURHOLT: Dr. Surholt fuer den Angeklagten Reinecke.
Herr Praesident, ich bitte, meinen Mandanten, General Reinecke,
fuer die Sitzungstage dieser Woche zu beurlauben zur Vorberei-
tung seiner Verteidigung.

VORSITZENDER: Das geht in Ordnung und das Protokoll
wird seine Abwesenheit fuer diesen Zweck zeigen.

(Fortsetzung des Direkten Verhoers des Zeugen
Oberst Schall durch Dr. Tipp.)

DURCH DR. TIPP:

F: Herr Oberst, wir sind stehengeblieben bei der
Frage der Anregungen die der Berueckgemacht hat zur Verbes-
serung der Lage der russischen Kriegsgefangenen. Sie haben zu-
letzt gesagt, dass auf Anregung des Berueck an die Heeres-
gruppe und das OKH eine Erhoehung der Verpflegungswaetze bean-
tragt worden ist, die genehmigt wurde. Darf ich Sie bitten,
in der Schilderung dieser Verhaeltnisse weiterzufahren.

A: Der Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen ver-
schlechterte sich bei Einbruch der kalten Jahreszeit - wie
auch der deutschen Truppen uebrigens - mehr und mehr durch die
Ueberhandnahme des Fleckfiebers. Die Zahl der Todesfaelle nahm
in bedenklicher Weise zu. Es konnten nicht genuegend Fleck-
fieborbokaempfungsmittel beschafft werden. Sie genuegten auch
fuer die deutschen Truppen keineswegs, um der Seuche bald ein
Ende machen zu koennen. So wurde als einzige Moeglichkeit, auf
diesem Gebiete eine Besserung der Verhaeltnisse herbeizufueh-
ren, erkannt eine Auflockerung der Kriegsgefangenenmassen und
deren Verteilung auf kleinere Lager entlang den Bahn- und

VORSITZENDER: Das Gericht legt jetzt eine Pause von
15 Minuten ein.

(Einschaltung der Vormittagspause.)

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause.)

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt die Verhandlung
wieder auf.

DR. SURHOLT: Dr. Surholt fuer den Angeklagten Reinecke.
Herr Praesident, ich bitte, meinen Mandanten, General Reinecke, fuer die
Sitzung stuebe dieser Woche zu beurlauben zur Vorbereitung seiner Vertei-
digung.

VORSITZENDER: Das geht in Ordnung und das Protokoll
wird seine Abwesenheit fuer diesen Zweck zeigen.

(Fortsetzung des Direkten Verhoers des Zeugen Oberst
Schall durch Dr. Tipp.)

DURCH DR. TIPP:

F: Herr Oberst, wir sind sehtengeblieben bei der Frage
der Anregungen die der Berueck gemacht hat zur Verbesserung der Lage der
russischen Kriegsgefangenen. Sie haben zuletzt gesagt, dass auf Anregung
des Berueck an die Heeresgruppe und das OKH eine Erhoehung der Verpflegungs-
saetze beantragt worden ist, die genehmigt wurde. Darf ich Sie bitten,
in der Schilderung dieser Verhaeltnisse weiterzufahren.

A: Der Gesundheitszustand der ^Kriegsgefangenen ver-
schlechterte sich bei Einbruch der kalten Jahreszeit - wie auch der
deutschen Truppen uebrigens - mehr und mehr durch die Ueberhandnahme
des Fleckfiebers. Die Zahl der Todesfaelle nahm in bedenklicher Weise
zu. Es konnten nicht genuegend Fleckfieberbekaempfungsmittel beschafft
werden. Sie genuegten auch fuer die deutschen Truppen keineswegs, um
der Seuche bald ein Ende machen zu koennen. So wurde als einzige Moeg-
lichkeit, auf diesem Gebiete eine Besserung der Verhaeltnisse herbeizu-
fuehren, erkannt eine Auflockerung der Kriegsgefangenenmassen und deren
Verteilung auf kleinere Lager entlangden Bahn- und Strassenzuegen und
ihre Unterbringung dort moeglichst in der Naehel ihrer Arbeitsstellen in
kleinen Lagern, die von ihnen selbst eingerichtet werden mussten. In

diesen Lagern konnten naturgemaess die Unterbringung und die hygienische Fuersorge besser und gruendlicher gestaltet werden. Zugleich kam die Auflockerung und Verteilung der Kriegsgefangenen in kleinere Abteilungen auf groessere Raume den Beduerfnissen der Einstellung der Kriegsgefangenen zu den verschiedenen, fuer sie in Betracht kommenden Arbeiten, entgegen. Tatsaechlich wurde dann auch im Laufe des Winters auf diesem Wege eine weitgehende Besserung der Kriegsgefangenenverhaeltnisse erreicht. Voellige Unterdrueckung der Fleckfieberseuche und der durch sie entstandenen Verluste, gelang freilich erst, wie vorauszusehen war, bei Eintritt der waermeren Jahreszeit 1942.

F: Sie sprachen eben, Herr Zeuge, von dem Einsatz der Kriegsgefangenen zur Arbeit. Koennen S ie ganz kurz, nur in Stichworten, dem Hohen Gericht sagen, zu welchen Arbeiten Kriegsgefangene eingesetzt worden sind im Gebiet des Befehlshabers des rueckwaertigen Heeresgebietes ?

A: Vor allem Strassenbauten, Unterkunftsbaue, Verwendung als Arbeitskraefte in Nachschublagern ...

F: Nun zum Schluss Ihrer Vernehmung, Herr Zeuge, noch ein spezieller Vorfall.

A: Noch eins: Schneeraeumung im Winter, Wegrueumung von Schnee.

F: Und dieser Einsatz der Kriegsgefangenen, wie S ie ihn eben geschildert haben, erfolgte mit Wissen und Billigung der Heeresgruppe ?

A: Jawohl, sogar in erster Li nie von ihr befohlen, nicht im einzelnen, aber generell.

F: Nun zum Abschluss noch ein spezieller Vorfall, Herr Zeuge, von dem Sie nach den Dokumenten wissen werden. Ich darf Ihnen dazu nochmals uebergeben lassen das Dokumentenbuch der Anklage IXO und zwar das vorhin bereits besprochene Exhibit 938 auf Seite 150 des englischen Bandes, Seite 137 des deutschen Textes. Es ist das gleiche Dokument, das wir vorhin bereits besprochen haben, die Besprechung zwischen Ihnen und Oberst i. Generalstab von Grossock, dem Chef des Generalstabs beim Berueck Sued. Ich darf Sie bitten, sich die Ziffer 6 dieses Berichtes

anzusehen. Hier ist erwacht, dass bei dieser Besprechung u.a. eine Rolle gespielt hat die bessarabische Rückwandererfrage und ausserdem die Judenfrage in Kamenensk-Podolsk. Was koennen Sie dem Hohen Gericht aus Ihrer Erinnerung sagen ueber diesen Teil der Unterredung ?

A : Zunaechst muss ich sagen, ich erinnere mich an diese Besprechung nicht mehr, als an zahlreiche andere Besprechungen bei den zahlreichen Besuchen des Obersten von Grosseck bei mir, aber ich erinnere mich an sie. Ueber die bessarabische Rückwandererangelegenheit kann ich nichts mehr aussagen. Irgendwelche grossere Schwierigkeiten scheinen bei der Behandlung dieser Frage nicht aufgetreten zu sein, denn sonst wuerde ich mich ihrer wohl erinnern. Zu dem zweiten in dieser Ziffer G erwachten Besprechungspunkt kann ich folgendes sagen : Als die Heeresgruppe noch in Uman lag, wurde, wohl durch einen Angehoerigen des Stabes des Befehlshabers des ruckwaertigen Heeresgebietes, telefonisch gemeldet, dass die Rumaenen versuchten, eine grossere Anzahl Juden aus ihrem Gebiet, in das von den Deutschen besetzte Gebiet, abzuschieben. Was da zu tun sei ? Ich hatte sofort namens des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe telefonisch angeordnet, dass dieser Abschub auf unser Gebiet unter allen Umstaenden zu unterbleiben habe und dass etwa bereits heruebergelagte Teile wieder zurueckzuschaffen seien. Ueber den Erfolg dieses Befehls hat sich damals wohl Oberst von Grosseck mir gegenueber geaussert. Ich erinnere mich noch, dass er von einigen Tausenden sprach, um die es sich dabei gehandelt hat. Das ist alles, was ich darueber angeben kann.

F: Es ging also, wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Zeuge, um den Ruecktransport von aus dem rumaenischen Gebiet in das deutsche Interessengebiet heruebergeschobene juedische Landeseinwohner ?

A: Jawohl, ueber den Ruecktransport bzw. die Verhinderung des Antransportes.

F: Nun dazu ein weiterer Vorfall aus dem gleichen Dokumentenbuch, der von der Anklage wohl damit in Verbindung gebracht wird, weil es sich um den gleichen Ort namens Kamenensk-Podolsk handelt. Ich darf Sie bitten, aufzuschlagen im Dokumentenbuch IX O das Exhibit 940, Seite 52 englisch, 170 deutsch, das Dokument NO-3154. Das Dokument

stellt dar eine Ereignismeldung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. September 1941. Hier wird erwähnt, dass von dem Kommando des Jocheren SS- und Polizeiführers in Kamenensk-Podolsk, also in dieser Stadt, von der wir eben sprachen, in drei Tagen 23600 Juden erschossen worden sind. Die Anklage wird wohl annehmen, dass Ihnen durch Oberst von Grosseck bei dieser Unterredung am 3. September ueber diese Massenerschiessung Bericht erstattet worden ist. Was koennen Sie uns dazu sagen, Herr Zeuge ?

A: Dazu kann ich nur sagen, dass mir von diesen 23600 Juden erst hier etwas bekanntgeworden ist. Ich darf auch noch darauf hinweisen, dass mir der Ortsname Kamenensk-Podolsk in Verbindung mit den juedischen Bevoelkerungsteilen aus Rumaenien, die zu uns abgeschoben werden sollten, nicht in Erinnerung ist. Ich erinnere mich nicht mehr, dass sie gerade bei Kamenensk-Podolsk ueber unsere Grenze abgeschoben werden sollten. Ich weiss nur noch, dass sie eben ueber die rumaenische Nordgrenze, bzw. die noerdliche Grenze des von den Rumaenen gerade in diesen Tagen damals uebernommenen Gebietes, abgeschoben werden sollten. Das Gebiet nannten die Rumaenen ja Transnistrien.

F: Sie sagen aber, dass Ihnen bei dieser Unterredung nicht von Oberst von Grosseck berichtet worden ist, dass dort 23600 Juden erschossen worden sind ?

A: Nein, das ist nicht gesagt worden. Daran wuerde ich mich ohne Zweifel erinnern.

DR. TIPP: Danke sehr. Herr Praesident, ich habe dann im Direkten Verhoer keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Ein weiteres direktes Verhoer ? Sie koennen zum Kreuzverhoer uebergehen.

(Kreuzverhoer des Zeugen Schell durch Mr. Hochwald)

DURCH MR. HOCHWALD:

F: Hoher Gerichtshof, Herr Zeuge, irre ich mich, oder haben Sie im direkten Verhoer Notizen gebraucht ?

A: Ich habe Notizen gebraucht.

F: Kann ich diese Notizen sehen ?

A: Bitte sehr.

F: Wollen Sie dem Gerichtshof sagen, wo Sie diese Notizen gemacht haben ?

A: Diese Notizen habe ich hier im Gerichtsgebäude diktiert.

F: Sie haben auch die Fragen diktiert, die Ihnen der Herr Verteidiger gestellt hat ?

A: Nein, die Fragen da habe ich mir nur im Stichwort aufgeschrieben, zum Teil handschriftlich, da durch einen Irrtum zunächst mal nicht alle durch Diktat festgelegt waren.

F: Herr Zeuge, Sie haben ueber den Wirtschaftsinspektor ausgesagt, der der Heeresgruppe beigegeben war, der aber nicht der Heeresgruppe unterstellt war.

A: Ja.

F: Koennen Sie dem Gerichtshof ganz kurz sagen, welches der Unterschied war zwischen "beigegeben" und unterstellt ?

A: Jawohl, wenn sie dem Oberkommando der Heeresgruppe, d.h. also dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe unterstellt gewesen waeren, dann haette der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe den Wirtschaftsinspektionen Befehle erteilen koennen. Sie waren ihm aber nicht unterstellt, und er konnte ihnen infolgedessen keine Befehle erteilen.

F: Konnte er Verfuegungen an sie erlassen ?

A: Nein, auch keine Veruegungen. Sie waren der Heeresgruppe angegliedert, d.h. also, sie waren auf Befehl ihrer vorgesetzten deutschen Dienststellen im Reich gehalten, moeglichst eng mit der Heeresgruppe, mit dem Oberkommando der Heeresgruppe, zusammenzuarbeiten.

F: Waren diese Wirtschaftsinspektoren berechtigt, grundlegende Befehle zu erlassen, die die vollziehende Gewalt der Heeresgruppe in irgend einer Weise beruehrt haetten ?

A: Ja, das kann man wohl sagen; auf ihren Fachgebieten, d.h. also eben auf den wirtschaftlichen Gebieten.

F: Sie behaupten also, dass diese Wirtschaftsinspektoren Befehle erlassen konnten, die in die vollziehende Gewalt der Heeresgruppe eingriffen ? nicht wahr ?

F: Können Sie dem Gerichtshof sagen, ob irgend ein Befehl oder irgend eine Verfügung herausgegangen ist, die eine Einschränkung der vollziehenden Gewalt der Heeresgruppe zur Folge hatten?

A: Einen bestimmten Befehl kann ich nicht, eine bestimmte Anordnung der Wirtschaftsinspektion kann ich aus meiner Erinnerung nicht mehr angeben. Wohl aber griff naturgemäss die Verwaltung der Wirtschaft im Operationsgebiet ein in Dinge, die der vollziehenden Gewalt unterstanden. Ich denke dabei z.B. an die Erfassung der Ernte, an die Wiedereröffnung von Industriebetrieben, an die Heranziehung von Arbeitskräften fuer diese Industriegebiete und diese landwirtschaftlichen Arbeiten.

F: Aber das geschah, wie Sie vorhin gesagt haben, in enger Zusammenarbeit mit der Heeresgruppe; ist das richtig?

A: Das geschah in enger Zusammenarbeit mit der Heeresgruppe. In den meisten Fällen ergaben sich dabei gar keine besonderen Schwierigkeiten, weil die Arbeiten ja grossenteils auch fuer die Versorgung der Truppe selbst vorgenommen wurden.

F: Können Sie dem Gerichtshof sagen, ob Sie einen Wirtschaftsfuehrer, einen Wirtschaftsinspektor, bei der Heeresgruppe hatten?

A: Jawohl.

F: Können Sie dem Gerichtshof den Namen angeben?

A: Jawohl, den ersten. Es waren naemlich zwei. Der Name des ersten Wirtschaftsinspektors war von Heidekampff, an den erinnere ich mich. Der Herr von Heidekampff kam aber dann spaeter zu einem Zeitpunkt, der mir nicht mehr erinnerlich ist, wog und wurde durch einen anderen Herrn ersetzt. Dessen Name ist mir leider entfallen.

F: Herr Zeuge, ich glaube, dass Sie meine Frage falsch verstanden haben. Ich habe Sie nicht nach dem Namen des Wirtschaftsinspektors gefragt. Ich fragte Sie nach dem Namen des Wirtschaftsfuehrers.

A: Dann darf ich fragen: wie wird der Unterschied zwischen Wirtschafts-Inspekteur und Wirtschaftsfuehrer verstanden?

F: Sie haben gesagt, dass der Wirtschaftsinspektor der Heeresgruppe nur angegliedert war.

A: Ja.

F: Ich habe Sie dann später gefragt, ob die Heeresgruppe selbst auch einen Wirtschaftsführer hatte.

A: Ach so. Nein, nein, das hatten wir nicht. Wir hatten keinen beim Stabe der Heeresgruppe....keinen Wirtschaftsführer.

F: So haben Sie denn Ihre Aussage in dem Punkt geändert. Ich nehme an, dass Sie meine erste Frage missverstanden haben.

A: Das muss ein Missverständnis meinerseits gewesen sein.

F: Wir wollen uns jetzt mit der Frage der Unterstellung des rückwärtigen Heeresgebiets unter die Heeresgruppe beschäftigen. Ich entnehme Ihrer Aussage, Herr Zeuge, dass das rückwärtige Heeresgebiet der Heeresgruppe in jeder Weise unterstellt war; stimmt das?

A: Jawohl, das stimmt, mit Ausnahme der gerichtlichen .. der Funktion als Gerichtsherr. Das habe ich ja angegeben.

F: Aber sonst war die Unterstellung vollständig?

A: Durchaus.

F: Können Sie aus Ihrem Erinnerungsvermögen dem Gerichtshof sagen, wann es geschah, dass ein Oberquartiermeister den verschiedenen Heeresgruppen zugeteilt war?

A: Ja, das kann ich sagen. Bis zu, September, Anfang September 1942, hatten die Oberkommandos der Heeresgruppe keine eigenen Oberquartiermeister, sondern wie ich ja auch vorher schon angegeben habe, den grössten Teil der Arbeiten, die dem Oberquartiermeister und seinem sehr zahlreichen Stab zufielen, der grösste Teil dieser Arbeiten wurde übernommen von einer Aussenstelle des Generalquartiermeisters, der sogenannten Befehlsstelle Süd bei uns, weiter oben dann Befehlsstelle Mitte und Befehlsstelle Nord. Der Inhaber dieser Befehlsstelle, der Leiter dieser Befehlsstelle unterstand dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe nicht, sondern er unterstand unmittelbar dem Generalquartiermeister. Das ist anders, als es bei den Armee-Oberkommandos war und als es dann später auch bei den Oberkommandos der Heeresgruppe war.

F: Aber wenn ich Ihre Aussage richtig verstanden habe, so waren die O.Qu.-Angelegenheiten, insbesondere die Kriegsgefangenen-Angelegenheiten, Aufgabe des IB; also bei der Heeresgruppe Süd Ihre Aufgabe.

Das ist richtig, nicht wahr ?

A: Jawohl, wie alle die Dinge, die nichts mit dem Nachschub zu tun hatten. Der Nachschub war Sache der Befehlsstelle Sued. Aber die anderen Dinge, die beispielsweise bei der Armee ebenfalls Sache des Oberquartiermeisters waren, die wurden bei der Heeresgruppe unmittelbar bearbeitet durch einen besonderen Offizier, eben dem IB. Und dann im Jahre 1942 Anfang September wurde durch Befehl des Oberkommandos des Heeres wurden die Befehlsstellen Sued, Mitte, Nord, den Heeresgruppen organisch als Oberquartiermeisterabteilungen angegliedert. Da war ich aber nicht mehr dort, da kam ich weg.

F: Als Sie an diesem Ausbildungskurs teilnahmen fuer Ihre zukuenftigen Aufgaben als IB, wurde Ihnen da etwas ueber die Unterstellung des rueckwaertigen Heeresgebiets unter die Heeresgruppe gesagt wurde ?

A: Nun, da war nicht viel zu sagen. Sie war ihm eben unterstellt.

F: Das wurde Ihnen in diesem Ausbildungskurs gesagt ?

A: Ob es uns gesagt wurde, ob ausdruecklich darauf hingewiesen wurde, das entsinne ich mich nicht mehr. Es ging aber aus den Befehlen, die uns vorgelegt wurden, hervor.

F: Also nehme ich an, dass diese Regelung einheitlich war bei allen 3 Heeresgruppen; ist das richtig ?

A: Das duerfte zutreffen. So habe ich es jedenfalls verstanden.

F: Sie haben dem Gerichtshof gesagt, als IB der Heeresgruppe Sued hatten Sie haeufig Tolerongespraeche mit dem IB der Heeresgruppe Mitte, den Sie vom Ausbildungskurs her kannten; ist das richtig ?

A: Nicht ganz, wenn ich sagen darf, das war nicht haeufig, sondern gelegentlich. Es moegen ein, zwei Male gewesen sein. Die telefonische Verbindung war nicht leicht herzustellen, Querverbindung. Dann geht auch vielleicht, jedenfalls nach dem deutschen Sprachgebrauch, die Bezeichnung "Freund" auch zu weit. Ich kannte den Herrn nur oberflaechlich.

F: Waehrend dieser einen oder zwei telefonischen Unterhaltungen machte er Sie auf verschiedene Unterschiede zwischen Ihrem

und seinem Aufgabenbereich aufmerksam. Habe ich das Ihrer Aussage zu entnehmen?

A: Ja, da haben wir drueber gesprochen. Das hat sich gleich herausgestellt, dass bei ihm sich ganz anders entwickelt hatte und zwar war er anscheinend in der Hauptsache gerade mit den Dingen befasst, die fuer mich - wie ich versucht habe darzulegen - sehr bald gar keine Rolle mehr spielten, naemlich mit dem Nachschub. Es scheint, dass sein Oberbefehlshaber, der Generalfeldmarschall von Bock, ihn ganz besonders fuer das zufriedenstellende Arbeiten des Nachschubs heranzog bzw. verantwortlich machte. Das hat sich dann auch nachher herausgestellt, wie der Generalfeldmarschall von Bock zu uns kam, als Nachfolger des Generalfeldmarschalls von Reichenau, und naturgemaess zunaechst mal von dem Gedanken ausging, dass die Dinge bei uns dieselben waeren, dass also auch ich fuer den Nachschub heranzuziehen bzw. verantwortlich waere. Es war aber offensichtlich, dass das keinen Sinn gehabt haette; denn die Befehlsstelle Sued, befand sich ja im gleichen Ort wie die Heeresgruppe und der Leiter der Befehlsstelle Sued, das war damals ein Oberst im Generalstab Weinknecht, kam jeden Tag mindestens einmal zum Vortrag zur Heeresgruppe, ungefaehr so, wie wenn er selbst dazu gehoert haette, trug dem Chef des Generalstabs vor und gelegentlich auch dem Oberbefehlshaber, so dass sich die Zwischenschaltung meiner Person hier voellig eruebrigte.

F: Dann entnehme ich Ihrer Aussage, Herr Zeuge, dass der IB-Offizier der Heeresgruppe Mitte die gleichen Aufgaben hatte nur dass er sich noch um die Nachschubfragen zu kuenmern hatte; ist das richtig?

A: Das kann ich leider nicht sagen. Ich erwachte schon, dass die telefonische Verbindung schwierig herzustellen und meistens sehr mangelhaft war, so dass wir uns des weiteren ueber diese Dinge naturgemaess nicht verbreiteten. Der Grund, weswegen ich diese eine Sache erfahren habe, dieser eine Hauptunterschied bestand darin, dass er eben in einer Nachschubfrage mit mir sprach, und ich ihm sagen konnte: "Ja, mein Lieber, das macht bei uns der Weinknecht. Das habe ich gar nicht zu machen."

F: Herr Zeuge, als Sie sich in diesem Ausbildungskurs befanden, sagte man Ihnen ueber die vollziehende Gewalt des Oberbefehlshabers der rueckwaertigen Heeresgruppe, dass der Hoehere SS- und Polizei-

fuehrer besondere Rechte in dem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet haben wuerde ?

A: Jawohl.

F: Habe ich Sie richtig verstanden ?

A: Ja.

F: So dass Sie selbstverstaendlich vor Beginn des Krieges wussten, nicht wahr, dass der SD und der Hoehere SS und Polizeifuehrer eine gewisse Rolle und sehr wahrscheinlich eine bedeutende Rolle in den besetzten Gebieten spielen wuerde; ist das richtig ?

A: Jawohl.

F: Also kann man annehmen, nicht wahr, dass der Befehlshaber der Heeresgruppe das selbstverstaendlich ebensogut gewusst hat ?

A: Ja.

DR. TIPP: Ich widerspreche der Frage, Herr Praesident. Das ist eine reine Annahme des Zeugen, die er unmoeglich beantworten kann. In dieser Form kann die Frage nicht gestellt werden.

VORSITZENDER: Der Zeuge sagte, er weiss nicht, also sehe ich nicht....

IR. HOCHWALD: Der Zeuge sagte Ja, Hohes Gericht.

VORSITZENDER: Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

DURCH IR. HOCHWALD:

F: Aber ist es nicht klar, Herr Zeuge, dass der Befehlshaber, als vollziehende Gewalt eingeschraenkt wurde, gewusst haben muss, wer seine Befugnissen beschraenkt hat und inwieweit. Wenn das richtig ist, dann kann man wohl annehmen, dass er es wusste; nicht wahr ?

A: Das kann man wohl annehmen.

F: Trifft es nicht tatsaechlich zu, dass es die Aufgabe des IB war, die Verbindung mit dem SD und mit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer aufrecht zu erhalten ? Habe ich recht ?

A: Nein, mit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer habe ich nur ein- oder zweimal zu tun gehabt. Das betraf aber eben nicht die Sonderaufgaben des SD, sondern hatte einen anderen Grund; einen operativen Grund. Naemlich das erste Mal handelte es sich darum, dass die 6. Armee - das war vor der Einnahme von Kiew - schwer zu kaempfen hatte, mit der

Front nach Norden in Richtung auf den Pripet, das war ein unuebersichtliches Sumpfgebiet, aber nicht so sumpfig, dass man nicht haette dort kaempfen koennen. Und da es der 6. Armee an Kraefte gebrach, mit Partisanengruppen und noch nicht vertriebenen Teilen der russischen Armeen, hinter dem allgemeinen Verlauf ihrer vorderen Linie fertig zu werden und da wir keine weiteren Kraefte - so war mir dargelegt von unserem 1. Generalstabs offizier - keine weiteren Kraefte hatten, die man haette...keine weiteren Heereskraefte hatten, die man der 6. Armee haette zur Verfuegung stellen koennen, so wurde ich gebeten, zu veranlassen, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer eins seiner Polizei-regimenter fuer diese Kampfzwecke zur Verfuegung stellen wuerde. Ich wusste, dass er dazu nicht verpflichtet war, auf diese Bitte einzugehen, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen. Er hat es aber doch getan, wie ich sagen muss, loyal, auf unsere ihm von mir uebermittelte Bitte einzugehen, mit dem Hinweis darauf, dass das Polizeiregiment ihm aber nach Erledigung einer damals genau zu umreisenden Kampfaufgabe sofort wieder zur Verfuegung gestellt wuerde. So ist es dann auch gemacht worden. Und der zweite Fall, das war wohl spaeter auf der anderen Seite vom Dnjepr schon. Da handelte es sich aber glaube ich um schwaechere Teile, um Kompanien oder um Bataillon, das uns ebenfalls wieder fuer eine Kampfaufgabe, ueber die mir Einzelheiten nicht mehr in Erinnerung sind, voruebergehend zur Verfuegung gestellt wurden. Das sind aber die einzigen Beruehrungspunkte, die ich mit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer hatte, den ich uebrigens glaube ich nie gesehen habe.

F: Nun, stimmt es nicht, Herr Zeuge, dass Sie in allen Polizei- und SD-Angelegenheiten des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe mit dem I-C zusammenarbeiten mussten? Trifft das nicht zu?

A: Nein, das traf nicht zu. Ich darf daran erinnern an den sogen. Fuehrerbefehl, der ja schon laengst ueberall in jedem Geschaeftszimmer aushing und der Ihnen ja vielleicht auch bekannt ist, in dem ausdruecklich jeder Offizier darauf hingewiesen wurde, ueberhaupt jeder Soldat, ueber Dinge --

F: Herr Zeuge, es waere wohl besser, wenn Sie meine Fragen ein wenig kuerzer beantworten koennten. Ich fragte Sie, ob es nicht zutrifft, dass Sie in allen Polizei- und SD-Angelegenheiten des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe mit dem I-C zusammenarbeiten mussten. Die Antwort ist nein, nehme ich an?

A: Nein.

F: Ich habe hier einen Dienstplan, vom 24. April 1942 vorliegen, und hier sind die Aufgaben des I-B wie folgt definiert: " Information ueber alle Fragen auf dem Taetigkeitsgebiet des Generalquartiermeister. Bei Gelegenheit Anweisungen an Feldaussenstelle des OKH-Generalquartiermeisters. " War das Ihre Aufgabe, Herr Zeuge?

A: Habe ich recht verstanden, Befehle an die - Weisungen an die Befehlsstelle des OKH? Nein, Befehlsstelle des Generalquartiermeisters?

F: Weisungen an die Aussenstelle.

A: Weisungen an die Aussenstelle, das trifft nicht zu. Ich habe erwachnt, urspruenglich sollte der I-B ein Bindeglied zwischen dem Oberkommando der Heeresgruppe und der Befehlsstelle Sued raecumlich von der Heeresgruppe

getrennt waere, und das war auch zu Beginn des Ostfeldzuges so. Da sollte der I-b den Leiter der Befehlsstelle ueber den Fortgang der Operationen vorn und umgekehrt den Generalstab ueber die Nachschublagerorientieren urspruenglich.

F: Dann nehme ich an, dass Ihre Antwort auf meine Frage nein ist; ist das richtig? Es war also nicht Ihre Aufgabe?

A: Nein, es war nicht meine Aufgabe, nach den ersten Anfaengen des Feldzugs nicht.

F: Gehoerte die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsinspektion zu Ihren Aufgaben?

A: Das gehoerte zu meinen Aufgaben, ja.

F: Gehoerte auch die Zusammenarbeit mit dem IÄ bei der Herausgabe aller Anweisungen an den Oberbefehlshaber zu Ihren Aufgaben?

A: Ab und zu, jawohl.

F: Und wie war es mit der Zuweisung von ausgebildeten Rekruten an die Einheiten; gehoerte das zu Ihren Aufgaben?

A: Die Zuteilung von Rekruten -

F: Ja.

A: - zu den einzelnen Abteilungen - zu welchen Abteilungen? Zu was fuer Abteilungen, bitte?

F: Ich meine, an die Fronteinheiten.

A: Ah so! - Nein, damit hatte ich nichts zu tun; es war I-a-Angelegenheit.

F: Und koennen Sie dem Gericht sagen, weshalb Sie ueber die Rechte des hoeheren SS- und Polizeifuehrers informiert waren, wenn es nicht Ihre Aufgabe war, in SD- und Polizei-Angelegenheiten zusammenzuarbeiten? Es waere doch vollkommen ueberfluessig gewesen.

A: Nein das fasse ich anders auf. Wir mussten wissen, wo wir etwas zu sagen hatten und wo nicht, und es war uns gesagt, da habt ihr nichts zu sagen.

F: Koennen Sie mir sagen - Sie haben dem Gericht gesagt, dass die Stadt Poltawa aus dem rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeres-

gruppe aus folgendem Grund herausgenommen worden war -

A: Ja.

F: Da war damals das Oberkommando der Heeresgruppe;
trifft das zu?

A: Jawohl, das trifft zu.

F: Wollen Sie dem Gericht sagen, ob es ueblich war,
so vorzugehen; ob es ueblich war, dass das Oberkommando der Heeresgruppe
immer aus dem rueckwaertigen Heeresgebiet herausgenommen wurde; dass es
also eine Sonderstelle wurde?

A: Der Fall Poltawa ist der einzige, der mir in Erinne-
rung geliebt ist.

F: Wuerden Sie sagen, dass es niemals vorkam - nur
mit dieser einzigen Ausnahme - wenigstens soweit Sie sich erinnern koennen?

A: Es mag auch in dem einen oder anderen Fall, z.B.
gerade bei Kiew und spaeter bei Charkow so gewesen sein, aber ich erinnere
mich an einen Befehl - an einen Befehl erinnere ich mich nicht.

F: Wollen wir zu Kiew uebergehen. Sie haben ausgesagt,
dass Kiew nicht dem rueckwaertigen Gebiet der Heeresgruppe Sued unterstand.
Meine Frage bezieht sich auf die letzten Tage des September 1941.

A: Wie?

F: (Meine Frage bezieht sich auf die letzten September-
Tage 1941) (Dolmetscher wiederholt die Frage).

A: Ja, wir sprachen ueber die letzten Septembertage
1941. Ich sagte, dass Kiew erst etwa vom 19. ab in den B_esitz der deutschen
Truppen kam, dass dort harte Kaempfe noch stattfanden in Kiew und um Kiew,
dass ein Brand ausbrach, dass damals schon ein Stadtkommandant in Kiew
aufgetreten war und dass die 6. Armee noch geraume Zeit nachher, d.h. also
nach dem 19./20. September, starke Truppeneinrichtungen im Raum Kiew liegen
hatte, und ich sagte, ich halte es fuer ausgeschlossen oder fuer sehr un-
wahrscheinlich, dass Kiew schon Ende September reif war fuer eine Ueber-
nahme durch den Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes.

F: Aber ich entnehme Ihrer Aussage, dass dies lediglich

ein Schluss Ihrerseits ist; dass Sie darüber keine Kenntnis hatten.

A: Na ja, ich kann mich nicht genau erinnern daran.

F: Danke sehr, Herr Zeuge. Sie sprachen weiter über die Unterstellung der verschiedenen Sicherungsdivisionen unter das rückwärtige Heeresgebiet, und Sie haben da besonders herausgenommen die 454. Sicherungsdivision; ist das richtig?

A: Ja, ja. Jawohl, so ist es.

F: Sie haben ausgesagt, Herr Zeuge, dass diese Sicherungsdivision manchmal der 6. Armee unterstellt war. Wissen Sie das aus Ihrer Erinnerung an die damalige Zeit oder aus den Dokumenten, die man Ihnen gezeigt hat?

A: Nein, das weiss ich aus der Erinnerung. Die 454. wurde schon früher, während der Offensive, und für längere Zeit herausgenommen, aber allerdings nur bis Ende Mai und nach Beendigung dann nicht mehr.

F: Wann war das?

A: Die Herausnahme war schon sehr bald nach Beginn der Operation. An den genauen Zeitpunkt kann ich mich leider nicht mehr erinnern, aber es mag wohl schon im Juli gewesen sein.

F: Glauben Sie, es war Anfang Juli?

A: Eher als Ende.

F: Sie meinen also, es war Anfang Juli?

A: Es war wohl Anfang Juli.

F: Und wie lange dauerte nach Ihrer Erinnerung diese Unterstellung unter die 6. Armee?

A: Nach meiner Erinnerung - mindestens mehrere Wochen.

F: Länger als 6 Wochen?

A: Tja - das kann ich nicht sagen - weiss ich nicht mehr.

F: Aber nicht länger als 8 Wochen; ist das richtig?

A: Kannes leider nicht mehr sagen.

F: Sie sind also nicht in der Lage auszusagen, wem diese Sicherungsdivision in den letzten Septembertagen unterstellt war; ist das richtig?

A: Mit Sicherheit nicht, nein.

F: Sie haben ueber diese Unterstellung gesprochen. Wuerden Sie dem Gericht sagen, ob der Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Sued oder natuerlich der Stabschef das Recht hatte, Befehle herauszugeben, z. B. an die 454. Sicherungsdivision, wenn Teile davon oder die ganze Division ausserhalb des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe operierten?

A: Er hatte ohne Zweifel nicht das Recht, ihr Befehle zu erteilen, solange sie in das Armeegebiet abkommandiert waren.

F: Darf ich dann annehmen, dass die Tatsache, dass der Befehlshaber oder sein Stellvertreter, d.h. der Stabschef, solche Befehle herausgab, ein Beweis dafuer war, dass um diese Zeit die Division zweifellos dem Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe unterstand?

A: Es kommt darauf an, was fuer Befehle das waren.

F: Z.B., an einem bestimmten Ort zu verbleiben und einen bestimmten Ort zu uebernehmen und dort z.B. eine Feldkommandantur zu errichten.

A: Er konnte einen derartigen Befehl, also z.B. an einem gewissen Ort zu verbleiben - konnte er ihr nur befehlen, solange sie ihm unterstellt war.

F: Das galt auch fuer den Stabschef; ist das richtig?

A: Der einen Befehl erteilte?

F: Ja.

A: Ja, da muss man aber noch etwas hinzufuegen, wenn ich das darf. - Die Dinge waren ja nicht immer so systematisch getrennt, wie das vielleicht, wenn man mehr Zeit gehabt haette, erwuenscht gewesen waere. Man muss bedenken, die Division unterstand kriegsgliederungsmaessig dem Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes. Er rechnete sie

also zu seinen Truppenteilen.

F: Darf ich Sie unterbrechen? Sie haben meine erste Frage, naemlich, ob damals, als die Sicherungsdivision an zeitweise jemand anderem ueberstellt wurde, der Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes Befehle an diese Division herausgeben konnte, mit "nein" beantwortet. Ich frage Sie dann weiter, geht daraus hervor, dass, wenn er Befehle an einenselche Division zu einer bestimmten Zeit herausgab, die Division dann unter seinem Befehl gestanden haben muss? Ist Ihre Antwort ja oder nein, Herr Zeuge? Beantworten Sie, bitte, diese Frage mit ja oder nein, und geben Sie Erklærungen dazu spaeter ab.

A: Nein. Wenn Sie mich so fragen, nein.

F: Er war also dann nicht berechtigt, Befehle herauszugeben, als die Sicherungsdivisionen nicht unter seinem Befehl? Ist das Ihre Antwort?

A: Er war nicht berechtigt, ihr Befehle zu erteilen, generell gesprochen. Ich kann mir aber sehr wohl gewisse Ausnahmen denken, und die eben zu erklæren, was ich eben im Begriff.

DR. TIPP: Darf ich bitten, den Zeugen diese Erklærung noch geben zu lassen?

A: Ich sagte, die Beziehungen zwischen der Sicherungsdivision und dem Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes waren so nahe, dass es durchaus moeglich ist, dass der Chef des Generalstabes zu einem Zeitpunkt, wo die Division ihm generell nicht unterstand, doch vorsprach bei dem Kommandeur der Division und ihm z.^{B.} wenn es sich um die Frage des Verbleibss des Stabes im Hauptquartier des Stabes handelte, nahelegte, in diesem oder jenem Ort sein Hauptquartier zu nehmen, wenn es seine praktische Aufgabe, die den Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes zu diesem Zeitpunkt nichts anging, erlaubte und zwar mit Ruecksicht auf die spaeter gedachte Taetigkeit der Division, nach Rueckkehr dieses vollen Unterstellungsverhaeltnisses. So etwas ist durchaus moeglich.

F: Darf ich Ihnen folgende Fragen stellen: Kann ich Ihrer Aussage entnehmen, dass Ihre 454. Sicherungsdivision dem rueckwaertigen Heeresgebiet der Heeresgruppe Sued staendig unterstellt war?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, ich finde es schwierig Ihre Aussage zu verstehen. Ich möchte folgendes wissen: wann war die Sicherungsdivision dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes unterstellt und musste deshalb von ihm Befehle nehmen? Da gibt es kein Zwischending; das ist unmöglich. Das Recht zu befehlen kann nur einem Vorgesetzten übertragen werden und nicht mehreren. Wollen Sie also dem Gericht in wenigen Worten sagen, wer eine solche Division unter sich hatte, derjenige, unter dessen Befehl die Division operierte oder das rückwärtige Heeresgebiet - es gibt nur diese beiden Möglichkeiten? Sie können dem Gericht natürlich auch sagen, Sie wissen es nicht.

A: Ich weiss es. Solange die Division der Armee zur Verfügung gestellt war für Kampfaufgaben, bekam sie die Befehle dazu von der Armee; solange sie, nachdem sie wieder zurückgekehrt war, voll unter dem Befehlsverhältnis des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes war, bekam sie den Befehl vom Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes.

F: Ich entnehme also Ihrer Aussage, dass, wenn der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Befehle an die Division herausgab, die Division dann ihm unterstand; ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Danke.

VORSITZENDER: Das Gericht legt jetzt die Mittagspause bis 1.30 Uhr ein.

(Einschaltung der Mittagspause am 1. Juni 1948 bis 13.30 Uhr).